

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Familienzuschlag als eingetragene Lebenspartnerschaft? – Die gegensätzliche Lage in der Rechtsprechung und das aktuelle Urteil des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung

In den letzten Jahren sind viele positive Gesetzesänderungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften eingeführt worden, die zu einer Anpassung der rechtlichen Situation an die Stellung von Eheleuten geführt hat. So sind durch die Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaften in vielen Bereichen gleichgeschlechtliche Lebenspartner Eheleuten gleichgestellt. In anderen Bereichen dagegen kämpfen gleichgeschlechtliche Paare auch weiterhin gegen die langsamen und konservativen Mühlen in der Gesetzgebung. Zu den Rechten, die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Hinweis auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie verwehrt werden, gehört unter anderem der sogenannte Familienzuschlag.

Aktuell hat nun der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sich gegen die bisherige Rechtsprechung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts gestellt und damit eingetragenen Lebenspartnerschaften Hoffnung auf mehr Rechte gegeben. Das BVerfG ist mit seiner Entscheidung, einen Anspruch auf die betriebliche Hinterbliebenenversorgung zu bejahen, wenigen Einzelentscheidungen gefolgt, wie zum Beispiel aus Schleswig-Holstein und vom Verwaltungsgericht Stuttgart.

Da verschiedene Urteile mit unterschiedlichen Auffassungen dazu existieren, ob ein Familienzuschlag auch an eingetragene Lebenspartnerschaften zu zahlen ist, haben wir einen Überblick über die aktuellen Rechtsprechungen zu diesem Thema erstellt.

Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in seinem Urteil vom 01.04.2008 (C-267/06) mit den Auswirkungen der Richtlinie 2000/78/EG auf die Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften beschäftigt.

Im vorliegenden Verfahren ist der EuGH zu der Entscheidung gekommen, dass Art 1 iVm Art 2 der Richtlinie 2000/78/EG einer Ungleichbehandlung entgegen steht, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten in einer vergleichbaren Situation befinden und Lebenspartner eine weniger günstige Behandlung erfahren. In diesem Fall liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor.

Dem Vorlageverfahren lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger am 08.11.2001 eine Lebenspartnerschaft begründete. Der Lebenspartner des Klägers verstarb am 12.01.2005 und war seit 1959 bei der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen versichert. Der Kläger beantragte am 17.02.2005 dort Witwerrente. Die Versorgungsanstalt lehnte den Antrag mit Hinweis darauf ab,

dass die Satzung einen solchen Anspruch nicht für Lebenspartner vorsehe. Der Kläger erhob Klage. Er ist der Auffassung, dass die Ablehnung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, da der deutsche Gesetzgeber seit dem 01.01.2005 eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaften und der Ehe vollzogen habe. Es würde eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung darstellen, wenn ihnen nach Versterben ihres Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend Eheleuten gewährt werden würde. Lebenspartner würden weniger günstig als Ehegatten behandelt, obwohl sie wie diese einander für Fürsorge und Unterstützung sowie zu gemeinschaftlicher Lebensgestaltung verpflichtet seien und Verantwortung füreinander trügen.

Das vorliegende Bayerische Verwaltungsgericht hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof unter anderem folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Stehen Art 1 iVm Art 2 Abs. 1 Buchst. C der Richtlinie 2000/78 Satzungsbestimmungen eines Versorgungssystems der hier vorliegenden Art entgegen, nach denen ein eingetragener Lebenspartner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend Eheleuten erhält, obwohl er ebenfalls in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft wie Eheleute lebt?

Falls diese Frage bejaht wird: ist eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung aufgrund der Begründungserwägung zu der Richtlinie 2000/78 zulässig?

Der EuGH hat sich zu diesen Vorlagefragen wie folgt geäußert:

Nach ihrem Art 1 bezweckt die Richtlinie 2000/78, bestimmte Arten der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, zu denen auch die Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung gehört, im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen.

Gemäß Art 2 der Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in ihrem Art 1 aufgeführten Gründe geben darf. Nach Art 2 Abs. 2 Buchst. A der Richtlinie liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Art 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person.

Gemäß Art 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i liegt eine mittelbare Diskriminierung dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein

rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich.

Der EuGH legt die im Vorlagebeschluss enthaltenen Angaben zugrunde und zieht aus diesen den Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung von 2001, dem Jahr des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) in seiner ursprünglichen Fassung, ihre Rechtsordnung angepasst hat, um Personen des gleichen Geschlechts zu ermöglichen, in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft zu leben. Da sich dieser Mitgliedstaat entschieden hatte, diesen Personen nicht die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen, die Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten bleibt, hat er für Personen gleichen Geschlechts ein anderes Institut geschaffen und deren Bedingungen schrittweise an die Ehe angeglichen. Unter anderem sind die Lebenspartnerschaften hinsichtlich der Witwen- und Witwerrente im SGB VI der Ehe gleichgestellt.

Das Verwaltungsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, dass in Anbetracht der Annäherung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft, die eine schrittweise Gleichstellung darstelle und sich aus den Regelungen des LPartG ergebe, die Lebenspartnerschaften, ohne dass sie mit der Ehe identisch wäre, Personen gleichen Geschlechts in die Situation versetze, die mit der Situation von Ehegatten vergleichbar sei. Allerdings erführen Lebenspartner durch die Regelung der Versorgungsanstalt eine weniger günstige Behandlung als Ehegatten.

Der EuGH überlässt es dem vorlegenden Gericht – hier dem Bayerischen Verwaltungsgericht – festzustellen, ob sich überlebende Ehegatten und überlebende Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation befinden. Ist dies der Fall, stellt eine Regelung wie die im vorliegenden Verfahren eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar.

Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und das Bundesverfassungsgericht haben mit ihren Urteilen zu den eingetragenen Lebenspartnerschaften und deren Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags die höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt. Beide Gerichte sehen keinen Anspruch von Beamtinnen und Beamten, die mit einer Person gleichen Geschlechts in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, auf den Familienzuschlag, wie ihn verheiratete Beamte allein aufgrund ihrer Ehe erhalten.

Das BVerwG hat diese Feststellung bereits am 26.01.2006 mit seinem Urteil (2 C 43.04) getroffen und der klagenden Beamtin einen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag verwehrt.

Das Gericht hat die Vorinstanzen in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, wonach in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten der für Eheleute vorgesehene Zuschlag nicht zusteht. Das

Besoldungsgesetz nenne als Anspruchsberechtigte lediglich „verheiratete Beamte“. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei aber keine Ehe, sondern ein eigenständiger Familienstand, wenn auch in vielerlei Hinsicht der Ehe angenähert. Außerdem habe der Besoldungsgesetzgeber es ausdrücklich abgelehnt, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, auszuweiten. Der Familienzuschlag knüpfe nicht an das persönliche Merkmal der Heterosexualität, sondern an den Status „verheiratet“ an. Insofern spiele die Homosexualität bei der Andersbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaften keine Rolle.

Eine analoge Anwendung scheidet aus, da dies dem Wesen des Besoldungsrechts widerspreche. Eine Regelungslücke liege nicht vor, da der Gesetzgeber, wie sich aus dem Gang des Gesetzgebungsverfahrens ersehen lasse, bewusst die Schaffung einer Anspruchsberechtigung unterlassen habe.

Auch liege keine Verletzung des Alimentationsgrundsatzes vor. Dieser erstreckt sich nur auf den Ehegatten und die Kinder des Beamten, nicht aber auf Partner anderer Lebensgemeinschaften.

Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz gebiete die besoldungsrechtliche Gleichstellung nicht. Der Gesetzgeber sei berechtigt, die Ehe wegen ihres besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Das Europarecht verbiete zwar, jemanden in Arbeit und Beschäftigung wegen seiner sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren, erlaube aber indessen die Gewährung von Leistungen, die – wie es für den Verheiratetenzuschlag zutrifft –, an den Familienstand anzuknüpfen. Da die nationale Rechtsvorschrift demnach an den Familienstand anknüpfe, seien die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft nicht gegeben, da diese nicht zuständig für Regelungen zum Familienstand sei.

Das BVerwG hat seine Entscheidung in einem weiteren Urteil vom 13.11.2007 (2 C 33.06) bestätigt. Das Gericht war auch in diesem Fall der Ansicht, dass der Kläger nicht die Gewährung des Familienzuschlags beanspruchen kann. In der Begründung wiederholt der entscheidende Senat im Wesentlichen seine Argumentation aus seinem Urteil vom 26.01.2006.

Neu in der Argumentation ist allerdings die Auseinandersetzung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welche aber im Ergebnis ebenfalls zu keiner Anspruchsberechtigung der Kläger führt. Denn das Gericht geht davon aus, dass das seit dem Jahr 2006 in Kraft getretene Gesetz nicht im Widerspruch zu den Regelungen über den Familienzuschlag steht, da die besoldungsrechtlichen Regelungen weder an die sexuelle Ausrichtung noch an das Geschlecht anknüpfen, sondern lediglich den Familienstand einbeziehen. Auch gehe das Besoldungsrecht als spezielle Regelung den ranggleichen Regelungen des AGG vor.

Darüber hinaus verneint das Gericht, dass es überhaupt eine vergleichbare Situation zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft gibt, da beide Institute – trotz schrittweiser Annäherung –

auch weiterhin erhebliche und gewollte Unterschiede aufweisen, wie zum Beispiel beim Unterhalts-, Aufenthalts-, Steuer- und Adoptionsrecht. Damit hat das BVerwG als nationales Gericht entsprechend der EuGH – Entscheidung die Vergleichbarkeit beider Institute verneint. Folglich sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG.

Bundesverfassungsgericht 2. Senat

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 20.09.2007 (2 BvR 855/06) diese Rechtsprechung gestützt und die vorliegende Verfassungsbeschwerde zu diesem Thema nicht zur Entscheidung angenommen. Dem Verfassungsgericht lag die Frage vor, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, den Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben, den Familienzuschlag der Stufe 1, den verheiratete Beamte erhalten, nicht oder nur unter weitergehenden Voraussetzungen zu gewähren.

Zunächst verwies das BVerfG darauf, wie im Besoldungsgesetz der Familienzuschlag ausgestaltet ist. Beamten wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BBesG neben ihrem Grundgehalt ein Familienzuschlag gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen entspricht. Zur Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1) gehören verheiratete Beamte, außerdem verwitwete (Nr. 2) und geschiedene Beamte beziehungsweise solche, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, soweit sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind (Nr. 3). Andere Beamte erhalten nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, und das Einkommen der Person eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.

Als weitere Grundlage der Entscheidung hat das Verfassungsgericht die Entstehungsgeschichte des Lebenspartnerschaftsgesetz angesehen. Eine Übertragung eins zu eins der Vorschriften, die für die Ehe gelten, auf die Lebenspartnerschaften hat sich im Verfahren nicht durchsetzen können.

Zudem sind seit In-Kraft-Treten weitere Angleichungen zur Ehe vorgenommen worden, jedoch nicht im Beamtenbesoldungsrecht.

Die Klägerin/Beschwerdeführerin, die seit 2001 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, hat ihre Verfassungsbeschwerde auf zwei Argumente gestützt:

1. Sie ist der Auffassung, es verstoße gegen Art 3 Abs. 1 GG, ihr im Gegensatz zu verheirateten Beamten die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zu verweigern. Dies sei eine – zumindest mittelbare – Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung. An

die Ungleichbehandlung aufgrund eines personenbezogenen, nicht veränderbaren Merkmals seien erhöhte Rechtfertigungsanforderungen zu stellen. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt, da es sich bei der Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft gleichermaßen um auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften handle, die durch einen staatlichen Begründungsakt geschlossen würden und mit gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten der Partner einhergingen. Die Ungleichbehandlung könne nicht durch den Hinweis auf Art 6 Abs. 1 GG ohne zusätzliche sachliche Rechtfertigung begründet werden. Es gebe keinen sachlichen Grund dafür, die Ehe bei der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, der aufgrund typischerweise mit der Ehe verbundenen Unterhaltlasten gewährt werde, gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu privilegieren, da die Unterhaltspflichten in beiden Fällen dieselben seien. Der Familienzuschlag der Stufe 1 werde unabhängig davon gewährt, ob aus der Ehe auch Kinder hervorgegangen seien. Dadurch würden kinderlose Ehepaare grundlos privilegiert. Außerdem sei auch Lebenspartnern inzwischen die Stiefkindadoption möglich, so dass in einer Lebenspartnerschaft - wie in einer Ehe auch - Kinder aufwachsen können.

2. Zudem ist die Klägerin/Beschwerdeführerin der Meinung, dass ihr das Recht auf den gesetzlichen Richter vorenthalten würde, da das Bundesverwaltungsgericht (s.o.) zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung verpflichtet gewesen wäre.

Das BVerfG hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

1. Es liegt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Die Gewährung des Familienzuschlags ist an die Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau gebunden. Wenn die Verfassung eine bestimmte Form des Zusammenlebens unter besonderen Schutz stellt, bedeutet dies nicht im Umkehrschluss, dass sie andere Lebensformen diskriminiert. Es ist zudem keine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, wenn ein Gesetz Rechte oder Pflichten nicht vom Geschlecht einer Person, sondern von der Geschlechtskombination einer Personenverbindung abhängig macht.

Die Begünstigung verheirateter Beamten findet ihre Rechtfertigung in Art 6 Abs. 1 GG. Der dort verankerte verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gegenüber anderen Lebensformen besonders herauszuheben und zu begünstigen. Die Verfassung selbst bildet mit Art 6 Abs. 1 GG den Differenzierungsgrund, der die hier vorliegende Ungleichbehandlung nach Art 3 Abs. 1 GG rechtfertigt. Die Ungleichbehandlung knüpft unmittelbar an das Merkmal des Familienstandes an.

2. Auch ein Verstoß gegen das in Art 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsgebot liegt nach Meinung des BVerfG nicht vor. Im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte auch seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen kann. Zur Familie werden Ehegatten und die in der Gemeinschaft lebenden Kinder gezählt. Auch nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft als neuer Familienstand erfasst der Begriff der Familie im Sinne des Alimentationsprinzips nicht den Lebenspartner des Beamten, da Art 33 Abs. 5 im Zusammenhang mit Art 6 Abs. 1 GG auszulegen ist. Die Wertentscheidung des Art 6 Abs. 1 GG, der den Staat zum Schutz und zur Förderung der Ehe verpflichtet, steht einer Erstreckung des Alimentationsprinzips auf Lebenspartner entgegen.
3. Die angegriffene Entscheidung des BVerwG (s.o.) entzieht der Klägerin/Beschwerdeführerin auch nicht den gesetzlichen Richter. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist der EuGH gesetzlicher Richter im Sinne des Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Unterlässt es ein deutsches Gericht, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen, obwohl es gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet ist, werden die Rechtssuchenden des Ausgangsverfahrens ihrem gesetzlichen Richter entzogen. Liegt zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des EuGH noch nicht vor oder hat eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet oder erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit, wird Art 101 GG nur dann verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht den ihm in diesen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten hat (Unvollständigkeit der Rechtsprechung). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu den entscheidungserheblichen Fragen des Gemeinschaftsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind. Gemessen an diesem Maßstab fehlt es vorliegend an einer Verletzung des Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Eine grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht liegt nicht vor. Das BVerwG ist auch nicht bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abgewichen. Die zitierte Entscheidung des EuGH befasste sich nur mit der Vereinbarkeit des Beamtenstatus mit dem primären Gemeinschaftsrecht. Zu der Frage, ob die Richtlinie 2000/78/EG es verbietet, Vergütungsbestandteile - wie den Familienzuschlag - nur Verheirateten unter Ausschluss von Beschäftigten in eingetragener Lebenspartnerschaft zu gewähren, liegt dagegen noch keine Rechtsprechung vor. Das BVerwG hat seinen Beurteilungsspielraum, der angesichts der Unvollständigkeit der Rechtsprechung eröffnet war, nicht in unvertretbarer Weise überschritten. Die Richtlinie 2000/78/EG lässt nämlich nach Nr. 22 der Begründungserwägungen einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen zu. Diese Begründungserwägungen sind auch wesentliche

Bestandteile der Richtlinie und damit nach dem EuGH auch mitentscheidend für ihre Auslegung.

Auch ist Art 101 Abs. 2 Satz 2 GG nicht deswegen verletzt worden, weil die Gegenauffassung der Ansicht des BVerwG in dieser Sache eindeutig vorzuziehen wäre. Es lässt sich nicht feststellen, dass diese Gegenauffassung der vom BVerwG gewählten Auslegung eindeutig der Vorzug zu gegeben gewesen wäre.

Somit war die Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen.

OVG Schleswig – Holstein 3. Senat

Verfahren 3 LB 13/06

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 22.07.2008 (3 LB 13/06) dagegen eindeutig entschieden, dass der Familienzuschlag auch dann zu bezahlen ist, wenn der Berechtigte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Der Kläger dieses Verfahrens stand als Universitätsprofessor im Dienst des beklagten Landes Schleswig-Holstein. Am 15.11.2001 begründete er mit einer Person gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft. Im November 2003 beantragte er bei dem Beklagten ab dem 02.12.2003 Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1. Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm nach der Begründung der Lebenspartnerschaft die Zahlung desselben Familienzuschlags zustehe wie einem verheirateten Beamten.

Mit Bescheid vom 12.12.2003 lehnte der Beklagte den Antrag ab und verwies auf einen Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2001, in welchem ausdrücklich ein Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags nur bei verheirateten Beamten gegeben sei. Der Kläger wies in seinem Widerspruch darauf hin, dass er seinem Partner ebenso unterhaltspflichtig sei wie ein Ehegatte. Nach der Richtlinie 200/78/EG des Rates hätten verpartnerte Beamte ab dem 02.12.2003 Anspruch auf dasselbe Arbeitsentgelt wie verheiratete Beamte, wozu auch der Familienzuschlag gehöre. Eine unterschiedliche Behandlung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung.

Der Beklagte wies den Widerspruch zurück. Die eingetragene Partnerschaft sei nicht der Ehe gleich zu stellen. Die Richtlinie untersage lediglich die Diskriminierung von bestimmten Personengruppen, nicht erfasst seien familienbezogene Anteile der Entlohnung.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,

den Beklagten (..) zu verpflichten, ihm beginnend ab dem 02.12.2003 den Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben. Der Beklagte legte dagegen Berufung ein. Der Beklagte wendet sich gegen die Rechtsauffassung des Gerichts, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften eine Diskriminierung nach Art 2 Abs. 2 der Richtlinie 2008/78/EG darstelle. Anknüpfungspunkt für die Ungleichbehandlung sei nicht die sexuelle Ausrichtung, sondern folge aus einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung Art 6 Abs. 1 GG. Danach stehe die Ehe unter besonderem Schutz.

Das Oberverwaltungsgericht ist der Argumentation der Beklagten nicht gefolgt und hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger der Familienzuschlag zusteht. Das OVG begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Anspruch aus der Richtlinie 2000/78/EG ergibt. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist kann sich der Kläger unmittelbar auf die Richtlinie berufen. Zwar geht das Gericht davon aus, dass eine direkte Anwendung nicht gegeben sei, allerdings liege eine unbewusste Regelungslücke vor.

Sinn und Zweck der Richtlinie liege darin, dass bestimmte Arten der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, zu denen auch die Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung gehört, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung bekämpft werden. Dieser Zweckrichtung wird nur dann Rechnung getragen, wenn die sexuelle Ausrichtung weder Anlass zur unmittelbaren noch mittelbaren Diskriminierung gibt.

Die Differenzierung zwischen verheirateten und verpartnerten Beamten stellt eine unmittelbare Diskriminierung dar. Eine unmittelbare Diskriminierung sei nämlich dann gegeben, wenn eine Person wegen ihrer sexuellen Ausrichtung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht Personen gleichen Geschlechts in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft zu leben. Die Bedingungen sind denen der Ehe schrittweise angenähert worden. Durch das Vorenthalten des Familienzuschlags erfahre der Kläger allerdings eine weniger günstige Behandlung, die auf seiner sexuellen Ausrichtung beruhe, obwohl er sich in einer mit einem verheirateten Beamten vergleichbaren Situation befindet. Diese Ausrichtung verwehre ihm einerseits das Eingehen einer Ehe und stelle

andererseits ein unabänderliches persönliches Merkmal dar. Damit liege eine unmittelbare Diskriminierung vor.

Die Situationen von Ehepartnern und Lebenspartnern sei auch vergleichbar. Der Familienzuschlag wird allein wegen der bestehenden Ehe gezahlt. Der Zuschlag hat nichts mit der Erwartung zu tun, dass einmal aus der Ehe Kinde hervorgehen oder adoptiert werden. Dafür gilt der Familienzuschlag Stufe 2. Insofern befinden sich Ehegatten und Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation, so dass eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist.

Daher ist Art 6 Abs. 1 GG europarechtskonform auszulegen. Allein der sich unterscheidende Familienstand „verheiratet“ oder „verpartnert“ ist kein Rechtfertigungsgrund für eine Andersbehandlung beider Institutionen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Baden–Württemberg

Verwaltungsgericht Stuttgart

Das VG Stuttgart ist mit seiner Entscheidung vom 05.02.2009 von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen und hat im oben benannten Verfahren entschieden, dass Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, einen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags haben. Die Richter sind der Meinung gewesen, dass eingetragene Lebenspartnerschaften, ebenso wie verheiratete Beamtinnen und Beamten, berechtigt sind, den Zuschlag zu beanspruchen. Das Gericht hat damit entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (s.u.) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20.09.2007 - 2 BvR 855/06) entschieden.

Dem Verfahren lag der Sachverhalt zugrunde, dass der klagende Beamte seit September 2001 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Der Dienstherr des Klägers lehnte es ab, ihm als Teil seiner monatlichen Bezüge auch den Familienzuschlag zu zahlen. Daraufhin klagte der Beamte.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich der Anspruch aus der Antidiskriminierungsrichtlinie 2007/78/EG der Europäischen Gemeinschaft vom 27.11.2007. Der Einzelne kann sich auf das Gebot der Richtlinie in Art 2 Absatz 1 berufen, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung unter anderem wegen der sexuellen Ausrichtung geben darf.

Legt man dies zugrunde, kommt das Gericht zu der Auffassung, dass eine Beschränkung der Zahlung des Familienzuschlags an verheiratete Beamte nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Hinblick auf die in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebenden Beamten eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des Richtlinie darstellt.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht es Personen gleichen Geschlechts, in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Instandsgemeinschaft zu leben. Im Vergleich zu Verheirateten besteht somit eine vergleichbare Lebenssituation. Durch das Vorenthalten des

Familienzuschlags erfährt der Kläger als in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender Beamte eine weniger günstige Behandlung, die auf seiner sexuellen Ausrichtung beruht. Diese Ausrichtung verwehrt ihm einerseits eine Ehe einzugehen, weswegen er keinen Familienzuschlag erhält. Andererseits handelt es sich bei seiner sexuellen Ausrichtung aber auch um ein unabänderliches persönliches Merkmal, wegen dem er diskriminiert wird.

Entgegen der Ansicht des BVerfG ist davon auszugehen, dass der Familienzuschlag nicht deswegen gezahlt wird, weil erwartet wird, dass aus einer Ehe einmal Kinder hervorgehen werden. Vielmehr ist Grund für die Zahlung des Familienzuschlags die bestehende, auf Dauer angelegte Partnerschaft, die aber bei Lebenspartnern in der gleichen Erwartung der Dauerhaftigkeit wie bei Ehegatten eingegangen wird. Das Bild einer Ehe, die automatisch und im Regelfall auf Kinder angelegt ist, ist mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr vereinbar. Damit befinden sich die Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Bezug auf den Familienzuschlag in der gleichen Situation wie Eheleute, so dass eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Kurz danach hat das VG Karlsruhe am 10.02.2009 (5 K 1406/08) anders votiert und einen Anspruch auf den Familienzuschlag (Ehegattenzuschlag) abgelehnt.

In diesem Verfahren lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Beamte, der seit 2001 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, schon im Jahr 2002 bei der Stadt Heidelberg beantragt hatte, ihm – wie einem verheirateten Beamten ohne Kinder – einen Ehegattenzuschlag zu zahlen. Der betroffene Beamte hatte sich dabei besonders auf die Richtlinie aus dem Jahr 2000 berufen, die der Europäische Rat zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen hatte. Unter anderem verbietet es die Richtlinie, Personen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt zu benachteiligen. Die Stadt Heidelberg wies den Antrag unter Berufung auf eine Auskunft des Bundesministeriums des Inneren zurück. Die im Jahr 2004 erhobene Klage ruhte bis zu einer erwarteten Entscheidung des EuGH (01.04.2008 – C-267/06). Der Kläger nahm im Jahr 2008 das Verfahren wieder auf. Der Kläger begründete seinen Antrag damit, dass sich verheiratete und verpartnerte Beamten in einer vergleichbaren Situation befinden, so dass schon deshalb die Richtlinie eine Gleichbehandlung fordert.

Dieser Argumentation des Klägers ist die Kammer nicht gefolgt. Sie hat sich im Ergebnis der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG angeschlossen. Nach Auffassung der Kammer besteht eine Vergleichbarkeit der Situation zwar insoweit, als eingetragene Lebenspartner gegeneinander die gleichen Unterhaltsansprüche wie Eheleute hätten. Der Gesetzgeber gewähre den Ehegattenzuschlag aber unterschiedslos verheirateten Beamten mit und ohne Kinder. Er brauche insofern nicht zu differenzieren, weil er davon ausgehe dürfe, dass – bei aller Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse – in der überwiegenden Zahl der Ehen Kinder aufwachsen mit der typischen

Folge, dass der die Erziehungslast überwiegende tragende Ehegatte Einkommensverluste hat und deshalb unterhaltsbedürftig werde. Umgekehrt dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, dass gegenwärtig eine vergleichbare Situation bei Lebenspartnerschaften nicht typisch sei. Ein rechtlich erheblicher Unterschied liege zudem darin, dass der im Grundgesetz bestimmte Auftrag, Ehen in besonderer Weise zu fördern, nicht auch für Lebenspartnerschaften gelte.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist in beiden Verfahren die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen worden.

Bundesverfassungsgericht 1. Senat

Als Leitsatz seiner Entscheidung vom 07.07.2009 (1 BvR 1164/07) hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts herausgegeben, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Zusatzversichert sind, mit Art 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gemäß Art 6 Abs. 1 GG eine solche Differenzierung nicht.

Die VBL hat als Zusatzversorgungseinrichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes die Aufgabe, den Arbeitnehmern im Wege der privatrechtlichen Versicherung eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese ergänzt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer erhält einen eigenen Anspruch gegen die VBL aus einem Vertrag, den der Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossen hat. Dem System der VBL lag bis 31.12.2000 der „Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe“ zugrunde. Danach erfolgte eine Systemumstellung, die die Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vereinbart haben. Die neue Satzung der VBL hat die neuen tariflichen Regelungen inhaltlich übernommen.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 1954 geborene Beschwerdeführer ist seit 1977 im öffentlichen Dienst beschäftigt und bei der VBL Zusatzversichert. Seit 2001 lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Keiner der beiden Lebenspartner ist für ein Kind sorgeberechtigt.

Aus Anlass der Systemumstellung berechnete die VBL die Rentenanwartschaften des Beschwerdeführers. Sie legte dabei nicht die für die Verheirateten vorgesehene Steuerklasse III/0

zugrunde, sondern die für Unverheiratete geltende Steuerklasse I/0. Außerdem teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass sie seinem Lebenspartner nicht die für den Ehegatten eines verstorbenen Versicherten vorgesehene Hinterbliebenenrente zahlen werde.

Der Beschwerdeführer erhob Klage vor dem Landgericht und beantragte unter anderem die Feststellung, dass die VBL verpflichtet sei, bei der Berechnung die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen. Darüber hinaus beantragte er die Feststellung, dass im Falle des Fortbestehens der Lebenspartnerschaft bei seinem Ableben seinem Lebenspartner eine satzungsgemäße Hinterbliebenenrente zu gewähren sei.

Das Landgericht wies die Anträge als unbegründet zurück. Die dagegen eingelegte Berufung des Beschwerdeführers wurde durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision erachtete der Bundesgerichtshof für unbegründet, da die Satzung solche Ansprüche nicht vorsehe. Es fehle an einer Bestimmung wie in der Rentenversicherung, nach der inzwischen Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente auch für eingetragene Lebenspartnerschaften geschaffen worden seien. Für eine erweiterte Auslegung der auf die Ehe bezogenen Begriffe in Richtung eingetragener Lebenspartnerschaften sowie einer Analogie bliebe kein Raum. Zudem läge kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor. Auch im Hinblick auf die behauptete Europarechtswidrigkeit sei die Revision erfolglos. Eine Vorlagebeschluss zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sei nicht erforderlich gewesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde und rügt die Verletzung seiner Rechte aus Art 3 Abs. 1 GG sowie Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts erachtet die Verfassungsbeschwerde für begründet, da die angegriffenen Urteile den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen.

Das Gericht hat seine Entscheidung unter anderem damit begründet, dass auch die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen sei. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass die Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden ist, da die Handlungsspielräume der Tarifvertragsparteien auch an die Beachtung des Gleichheitssatzes gebunden sind. Vor diesem Hintergrund sei ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss verboten, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt wird, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird.

Das Gericht kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass § 38 VBLS zu einer Ungleichbehandlung zwischen Versicherten, die verheiratet sind, und solchen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, führt. Die Ungleichbehandlung liegt in dem Umstand begründet, dass § 38 VBLS lediglich für Ehegatten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente vorsieht. Eine entsprechende Regelung für eingetragene Lebenspartner gibt es nicht.

Die Ungleichbehandlung ist auch nicht gerechtfertigt, da zwischen beiden Versichertengruppen keine Unterschiede solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die Sichtweise des Bundesgerichtshofs, der in der angegriffenen Entscheidung darauf abstellt, dass der das Differenzkriterium bildende Familienstand den Betroffenen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung zugänglich sei, ist zu formal und wird der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Vielmehr sollte gleichgeschlechtlich orientierten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre meist zuvor dauerhaften Partnerschaften rechtlich abzusichern. Diese Zielrichtung erschließt sich auch aus der Gesetzesbezeichnung und –begründung. Hier wird nämlich vom Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften gesprochen sowie als Gesetzeszweck der Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare benannt.

Zudem ergibt sich für die Ungleichbehandlung auch ein gesteigerter Rechtfertigungsbedarf, da die Satzungsregelungen zur Hinterbliebenenrente einerseits sowohl im Hinblick auf die Voraussetzungen als auch auf ihre Rechtsfolgen stark an das Sozialversicherungsrecht angelehnt sind, andererseits aber nicht an die dortige Regelung zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften anknüpfen. Übernimmt ein Normgeber in ein Regelwerk einen konsistenten Normenkomplex aus einem anderen Regelwerk und weicht dabei im Hinblick auf eine Einzelnorm ab, so liegt ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG besonders nah bzw. es bedarf eines besonders plausiblen Grundes für die Ausnahme. Diesen besonders plausiblen Grund gibt es nicht, da der bloße Verweis auf den besonderen Schutz der Ehe und der Familie nicht ausreicht. Zwar ist wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Geht eine Privilegierung der Ehe allerdings mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Ziele der Ehe vergleichbar sind, kann allein der Verweis auf den Schutz der Ehe die Differenzierung nicht rechtfertigen. Eine Vergleichbarkeit ist jedenfalls hinsichtlich des Umstandes gegeben, dass die Ausgestaltung der Hinterbliebenenversorgung den Sachverhalten Rechnung trägt, die bei Ehen und bei Lebenspartnerschaften in gleicher Weise auftreten. Legt man zudem die mit der Hinterbliebenenversorgung objektiv verfolgten Ziele zugrunde, sind ebenfalls keine einfachrechtlichen oder tatsächlichen Unterschiede erkennbar.

Auch lässt sich aus dem Familienstand des Versicherten kein typischer Unterhaltsbedarf des Hinterbliebenen ableiten. Die Unterhaltspflichten innerhalb von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften sind weitestgehend identisch geregelt, so dass der Unterhaltsbedarf eines Unterhaltsberechtigten und die bei Versterben eines Unterhaltspflichtigen entstehende Unterhaltslücke nach gleichen Maßstäben zu bemessen sind. Der Bedarf hängt von den jeweiligen Lebensumständen und der persönlichen Erwerbsbiografie ab. Es gibt indes aber keine

verallgemeinerungsfähigen Unterschiede bei der Feststellung von Unterhaltsbedürftigkeit bei hinterbliebenen Ehepartnern oder hinterbliebenen Lebenspartnern.

Insbesondere kann ein Grund für die Unterscheidung nicht mit dem Bundesgerichtshof darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiografie aufgrund von Kindererziehungszeiten ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre. Bei der Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht die Orientierung an einer typisierten Normalehe mit einem Versorger und einem Haushälter schon im Jahr 1975 für nicht mehr mit Art 3 Abs. 2 GG vereinbar gehalten. Das in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr typusprägende Bild der „Versorgerehe“, in der der eine Ehepartner den anderen unterhält, kann demzufolge nicht mehr als Maßstab dienen. Die Ehe kann nicht mehr auf eine bestimmte Rollenverteilung festgelegt werden. Vielmehr entspricht es dem Recht der Ehegatten aus Art 6 Abs. 1 und Art 3 Abs. 2 GG über die Art und Weise ihres ehelichen Zusammenlebens in gleichberechtigter Weise selbst zu entscheiden.

Umgekehrt ist in eingetragenen Lebenspartnerschaften eine Rollenverteilung dergestalt, dass der eine Teil eher auf den Beruf und der andere auf den häuslichen Bereich einschließlich der Kinderbetreuung ausgerichtet ist, ebenfalls nicht auszuschließen. In den zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen. Vergleichbar zur Ehe können auch in Lebenspartnerschaften Ausgestaltungen der Gemeinschaftsbeziehung gelebt werden, die bei einem Partner einen erhöhten Versorgungsbedarf bedingen. Eine Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente, die Lebenspartner ausschließt, lässt dies außer Acht. Die Ungleichbehandlung von Ehe- und Lebenspartnerschaft bei der Hinterbliebenenversorgung trifft deshalb gerade diejenigen überlebenden Partner einer Lebenspartnerschaft besonders hart, die – zum Beispiel wegen Kindererziehung oder weil der verstorbene Partner den Hauptteil der Kosten in der Versorgungsgemeinschaft bestritten hat – in einer vergleichbaren Situation sind wie Ehegatten mit einem erhöhten Versorgungsbedarf.

Aus diesen Überlegungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass Klauseln in allgemeinen Versicherungsbedingungen, die wie hier die Satzung der VBL gegen Art 3 Abs. 1 GG verstoßen, unwirksam sind. Hierdurch entstehende Regelungslücken können im Wege der ergänzenden Auslegung der Satzung geschlossen werden. Der Gleichheitsverstoß kann nicht durch bloße Nichtanwendung des § 38 VBLS beseitigt werden, weil ansonsten, entgegen der zugrunde liegenden Konzeption, Hinterbliebenenrente auch für Ehegatten ausgeschlossen wäre. Der mit § 38 VBLS verfolgte Regelungsplan lässt sich mithin nur dadurch vervollständigen, dass die für Ehegatten geltende Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 2005 auch auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften Anwendung findet. Dies entspricht auch dem hypothetischen Willen

sowohl der VBL wie der Tarifvertragsparteien, die die eingetragenen Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen hätten, wäre ihnen der hier festgestellte Gleichheitsverstoß bewusst gewesen.

Weder die Tarifvertragsparteien noch die VBL sind im Übrigen daran gehindert, die Verletzung des Art 3 Abs. 1 GG durch eine andere Regelung auszuräumen, die eine Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Gewährung der Hinterbliebenenrente sicherstellt.

Fazit

Der Überblick zeigt, wie schwierig und brisant das Thema Familienzuschlag für eingetragene Lebenspartnerschaften ist und wie mannigfaltig die Ansichten dazu sind. Es zeigt sich außerdem, dass die bisherige Rechtsprechung des EuGH weiterer Konkretisierungen bedarf, da die nationalen obersten Gerichte keine oder nur geringe Auswirkungen derselben erkennen wollen.

Es war nicht zu erwarten, dass der 1. Senat des BVerfG sich anders als der 2. Senat entscheiden würde. Insofern handelt es sich um ein positives Signal dahingehend, die neuen gesellschaftlichen Veränderungen auch in der Rechtsprechung zu übernehmen. Weder leben auch weiterhin nur Mann und Frau als Familie zusammen noch bleiben stets die Frauen zu Hause und erziehen die Kinder. Beide Vorurteile sind keine Realitäten, wie der 1. Senat des BVerfG erkannt und vor allem akzeptiert hat. Diese positive Einschätzung des Urteils wird auch nicht dadurch geändert, dass das Urteil sich nicht primär mit dem Familienzuschlag, sondern mit der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung beschäftigt, da die Ausgangslage für die Argumentation identisch ist.

Es ist allerdings schwer einzuschätzen, ob das BVerwG diese neue Rechtsprechung in den beiden Verfahren aus Baden-Württemberg übernehmen wird und seine eigene Rechtsprechung anpassen will. Um so wichtiger erscheint es deshalb, immer wieder neue Verfahren zum EuGH zu bringen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Auch wenn man sich oft – zu Recht – über die große Einflussnahme von Brüssel beschweren kann: in diesem Fall ist sie wichtig und wahrscheinlich der einzige Weg, um eine Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungsrecht zu erreichen.

Bearbeitung: Ilse Schaad/Katrin Löber

Stand: November 2009



Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das RentenPlus des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- hohe Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

Debeka (Konsortialführer)

Tel.: 0180-5006590-10

BHW

Tel.: 0180-5006590-20

DBV-Winterthur

Tel.: 0180-5006590-30

DEVK

Tel.: 0180-5006590-40

HUK-COBURG

Tel.: 0180-5006590-50

NÜRNBERGER

Tel.: 0180-5006590-60

Fondssparplan „UniProfiRente“

BBBank

Tel.: 0180-5006590-70

www.das-rentenplus.de

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon Fax

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW